

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 46.

Sonntag, 14. November 1909.

40. Jahrg.

Kundmachungen.

Am Dienstag den 16. November ist

Vieh- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, wollen dies im Bauamt, Spinnergasse 5, melden.

Dornbirn, am 14. November 1909.

Der Bürgermeister.

Zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 4. Nov. 1909, Zl. 66 633 hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem telegraphischen Erlasse vom 4. November 1909, Zl. 35 497 die k. k. Statthalterei ermächtigt, die mit dem k. k. Statthalterei-Zirkularelasse vom 15. Oktober 1908, Zl. 60 050 verfolgte 10tägige Observation für alle in die Bezirke Bludenz, Bregenz und Feldkirch zur **Einfuhr gelangender Klauentiere** außer Kraft zu setzen, was hiemit im Nachhange zur hiermütigen Kundmachung vom 16. Oktober 1908, Zl. 22849 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Im Nachhange zur obigen Kundmachung wird bekannt gegeben, daß die Aufhebung der 10tägigen Observation für nach Vorarlberg eingeführte Klauentiere sich nur auf die Provenienzen aus Tirol bezieht und sich für andere eingeführte Klauentiere die 10tägige Observation noch weiterhin in Kraft bleibt.

Feldkirch, am 5. November 1909.

Der k. k. Statthalterei-Rat und Leiter
der Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober l. Jz. Zl. 11.707 kommen zur Zeit im Handel Mäuse- und Rattengifte vor, deren wirksamer Bestandteil kohlenaurer Baryt ist.

Die Gläser tragen die Aufschrift: „Gefahrlöse Handhabung. Giftfrei. Kein Giftgehalt erforderlich.“ Diese Produkte werden mit Erfolg und in steigendem Umfange verwendet, sind aber **nicht „giftfrei“**, sondern sehr giftig. Dem entgegen erweckt die auf den Gläsern angebrachte Bezeichnung bei den Kunden — oft mindergebildete Leute — die irrige Vorstellung, daß sie bei der Anwendung derartiger Mittel keinerlei Vorbehalt über müssen.

Die politischen Behörden i. Jntanz werden zur entsprechenden Veranlassung und Verständigung der Interessenten aufmerksam gemacht, daß die in Rede stehenden Rattenvergiftungsmittel wegen ihres Gehaltes an kohlenaurern

Baryt den Beschränkungen des § 15 bezw. § 12, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 unterliegen.

Innsbruck, am 25. Oktober 1909.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Für den k. k. Statthalter: Dörner.

Nachdem am 2. Februar 1910 die **Nachtperiode der Gemeindefagd**, recte. Genossenschaftsjagd von Dornbirn abläuft, werden im Grunde des § 10 des Gesetzes vom 20. November 1904 L.-G.-Bl. No. 15 alle jene Grundbesitzer, welche für die kommende 5jährige Jagdpachperiode auf Grund der §§ 4, 5 und 6 des bezogenen Gesetzes die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert, diesen Anspruch binnen 6 Wochen hieranmit anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Innerhalb der nämlichen Präzisionsfrist sind im Grunde des § 14 von den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern in und eventuell in den umliegenden Gemeinden eventuell in Ansp. d. genommenen Vorpachrechte unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse hieranmit anzumelden.

Feldkirch, am 12. Oktober 1909.

Der k. k. Statthalterei-Rat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Seit dem 18jährigen Bestande der Natural-Verpflegsstationen haben dieselben im allgemeinen ihrem Zwecke und den in sie gesetzten Erwartungen in Bezug auf Einschränkung des **Bettel- u. Vagabundenswesens** entsprechen und wird deren erspriechliches Wirken und deren günstige Erfolge von der Bevölkerung mit Befriedigung anerkannt.

Es kommen aber immer wieder Fälle vor, daß fremde, das Land durchziehende Personen Veruche machen, von der Bevölkerung Geld und andere Gaben zu erhalten.

Damit nun derartige Veruche fruchtlos bleiben und der Zweck der Natural-Verpflegsstationen im vollen Ausmaße erreicht werden kann, empfiehlt es sich, im Sinne der hiermütigen Zirkular-Erlasse vom 31. August 1891, Z. 2536, vom 9. April 1894, Z. 1246, und vom 6. März 1901, Z. 837, die Bevölkerung von Zeit zu Zeit im Wege der Publikationen sowie bei andern sich darbietenden Gelegenheiten in dem Sinne zu belehren, daß sie sich aller Gaben, namentlich aber der Geldgaben an fremde Leute enthalte und solchen Individuen keinen Unterstand gewähre, sondern dieselben an die nächste Verpflegsstation verwalde.

Mehrere Gemeinden des Landes haben in dieser Beziehung in recht erspriechlicher Weise gewirkt, was mit voller Anerkennung hervorzuheben wird. Sollen aber dauernd befriedigende Zustände geschaffen, beziehungsweise erhalten